

# **S a t z u n g**

## **über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen der Gemeinde Hatten**

Aufgrund der §§ 6, 30 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) – vor Inkrafttreten wieder aufgehoben -, vom 10.06.1986 (Nds. GVBl. S. 140, 196), vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für besondere Verdienste zum Wohle der Gemeinde Hatten kann die Ehrenbezeichnung

„Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“

verliehen werden. Es bedarf dazu eines Antrages einer Fraktion oder Gruppe.

### **§ 2**

Diese besondere Ehrenbezeichnung soll nur dann verliehen werden, wenn der (die) zu Ehrende dem Rat der Gemeinde Hatten mindestens in drei Wahlperioden angehört hat und in einer Ratsperiode Ratsvorsitzende/r (Bürgermeister/Bürgermeisterin) gewesen ist.

### **§ 3**

Die Ehrenbezeichnung soll nur bei besonderen Verdiensten für die Gemeinde Hatten ausgesprochen werden. Dieses hat der Rat der Gemeinde Hatten festzusetzen. Die Ehrenbezeichnung soll erst nach dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. nach Aufgabe aller politischen Mandate verliehen werden.

### **§ 4**

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der (dem) zu Ehrenden in würdiger Form in öffentlicher Sitzung übergeben wird.

**§ 5**

Erweist sich ein/e Gewürdigte/r durch sein/ihr späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Gemeinderat die Verleihung widerrufen.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchhatten, den 28. Januar 1992

Gemeinde Hatten

gez. Heiko Jünger  
Bürgermeister

gez. Helmut Hinrichs  
Gemeindedirektor